

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

28. Jahrgang

Wittmund, den 29. Juni 2007

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	25
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06 der Inselgemeinde Langeoog	26
5. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ der Inselgemeinde Langeoog	26
1. Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melkset“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafen“ und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d'Diek“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“ der Gemeinde Spiekeroog vom 08. 12. 2004	27
1. Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungssperre i. S. des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melkset“, des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafen“, des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“, des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d'Diek“ und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“ vom 22. 02. 2007	27
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2007	27
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	28

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Rechtsstellung

Vom Rat der Inselgemeinde Langeoog wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgaben einer Seniorenbeauftragten wahr. Sie nimmt ihr Amt in beiden Funktionen neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Inselgemeinde Langeoog wahr.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

##### § 2

##### Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten hat das Ziel, die Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten und diese bei Schwierigkeiten zu beraten.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

##### § 3

##### Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

##### § 4

##### Verhältnis zu kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 NGO).

##### § 5

##### Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 dieser Satzung in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

**Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

**Unterrichtung des Rates**

Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten zweimal jährlich über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 01. August 1995 außer Kraft.

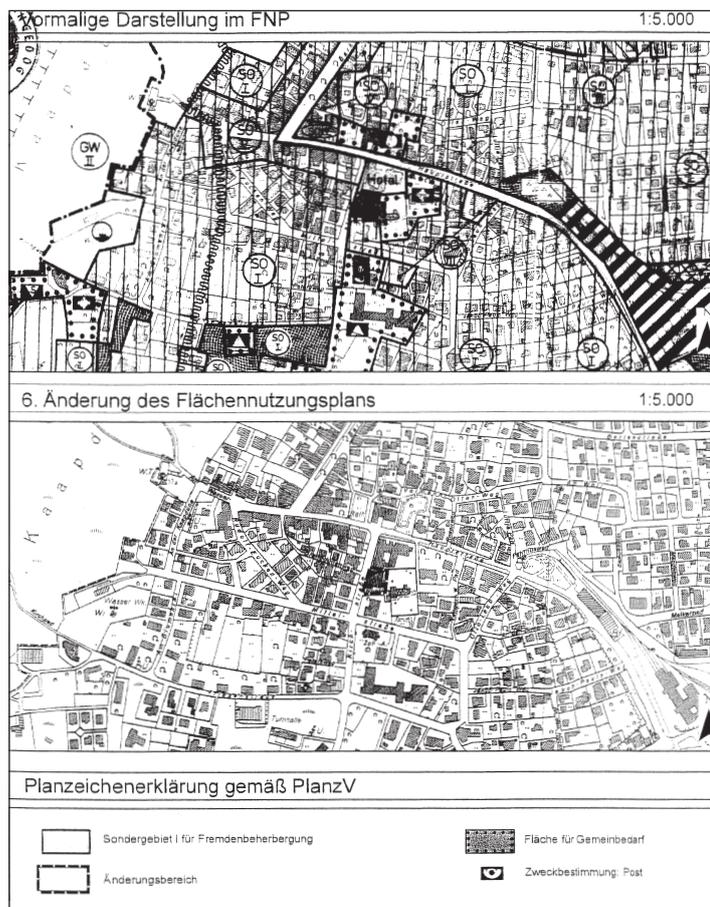
Langeoog, den 11. Juni 2007

L. S. **Der Bürgermeister**  
Hans Janssen

**Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 06  
der Inselgemeinde Langeoog**

Die vom Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 19. 04. 2007 beschlossene **6. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist mit Verfügung vom 21. 05. 2007 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Inselgemeinde Langeoog wirksam.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Langeoog in der Fassung der 1. Änderung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jeder-

manns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

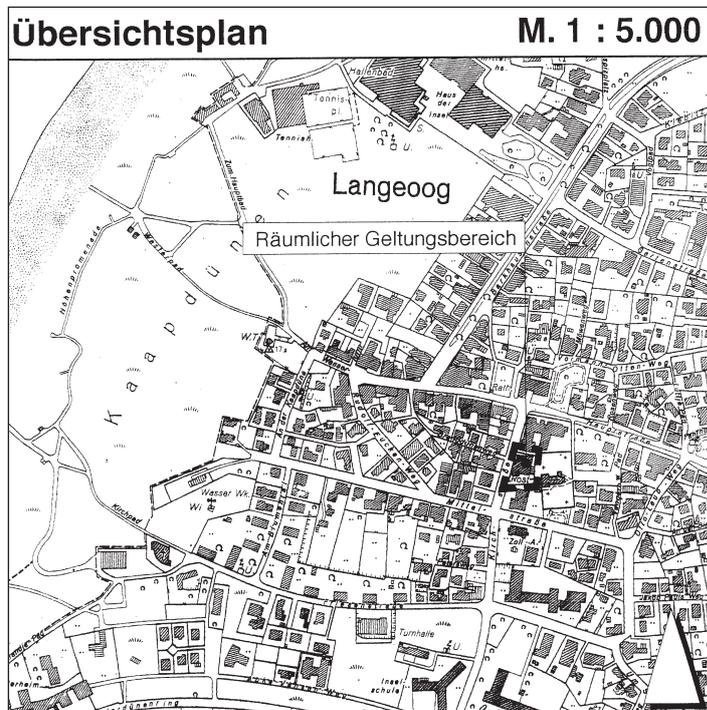
Langeoog, den 12. Juni 2007

L. S. **Der Bürgermeister**  
Hans Janssen

**5. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“  
der Inselgemeinde Langeoog**

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 18. 10. 2006 die **5. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“** gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ ist aus der nachstehend abgedruckten Planunterlage ersichtlich.



**Gemeinde Langeoog, Bebauungsplan D „Ortsmitte“, 5. Änderung**  
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ wirksam.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, das entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.  
Langeoog, den 12. Juni 2007

L. S. **Der Bürgermeister**  
Hans Janssen

**1. Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss zur  
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a  
„Wittdün“, 6. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 8 C „Ortsmitte West“, 4. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“,  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melkset-  
t“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10  
„Hellerpad“, 4. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 11 „Hafen“ und 6. Änderung des Bebauungs-  
planes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“,  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13  
„Am Bahnhof“, 2. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 14 „Achter d'Diek“ und 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“ vom 08. 12. 2004**

Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 31. 05. 2007, die Planziele für die o.a. Bebauungsplanänderungen wie folgt zu konkretisieren:

„Im Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d'Diek“ sollen im Bereich des „eingeschränkten Gewerbegebietes“ zukünftig Lagerhäuser und Lagerplätze grundsätzlich zulässig sein. Ebenfalls zulässig sein sollen öffentliche Betriebe und Einrichtungen. Im Weiteren ist beabsichtigt den Zulässigkeitskatalog aus § 6 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung durch textliche Festsetzungen in neu gefassten Bebauungsplan für diesen Bereich weitgehend einzuschränken. Das Plangebiet soll in diesem Bereich über den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes hinausgehen.

Das städtebauliche Ziel für den im Zusammenhang bebauten Bereich der Insel Spiekeroog und damit für alle weiteren vom Aufstellungsbeschluss betroffenen Bebauungsplanbereiche ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen an die städtebaulichen Bedürfnisse und die Erreichung einer kleinteiligen Bebauung.

Im Weiteren bleibt der Aufstellungsbeschluss vom 08. 12. 2004 unverändert.

Die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 08. 12. 2004 wird ortsüblich bekannt gemacht.

Spiekeroog, am 31. 05. 2007

**Fiegenheim**  
Bürgermeister

**1. Ergänzung zur Satzung der Gemeinde  
Spiekeroog über den Erlass einer Veränderungs-  
sperre i. S. des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) im  
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“,  
des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“,  
des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“,  
des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melkset“, des  
Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, des  
Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafen“, des Bebauungs-  
planes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, des  
Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“, des  
Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d'Diek“ und des  
Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“ vom 22. 02. 2007**

Aufgrund der §§ 14 f. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. S. 2414) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 03. 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 31. 05. 2007 beschlossen:

Die Veränderungssperre i. S. des § 14 Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 a „Wittdün“, des Bebauungsplanes Nr. 8 C „Ortsmitte West“, des Bebauungsplanes Nr. 8 D „Ortsmitte Ost“, des Bebauungsplanes Nr. 9 „Melkset“, des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hellerpad“, des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hafen“, des Bebauungsplanes Nr. 12 „Up de Höcht/Up de Dünen“, des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Bahnhof“, des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d'Diek“ und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Slurpad“ vom 22. 02. 2007 wird wie folgt konkretisiert:

Vorangestellt vor § 1:

Begründung zu § 3: Unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für eine entsprechende weitere Verlängerung der Veränderungssperre bis zum 30. 12. 2008 tatsächlich besondere Umstände vorliegen. Diese ergeben sich aus dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Bauleitplanung, weil im Hinblick auf den Aufstellungsbeschluss vom 22. 12. 2004 nahezu das gesamte Gemeindegebiet zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund nahm auch die Grundlagenerfassung längere Zeit in Anspruch. Darüber hinaus war durch die geänderte Zusammensetzung des Gemeinderates nach der Kommunalwahl 2006 die städtebauliche Zielsetzung neu zu überdenken.

Im Weiteren bleibt die Satzung in der Fassung vom 22. 02. 2007 unverändert.

Die Ergänzung der Satzung vom 22. 02. 2007 wird ortsüblich bekannt gemacht

Spiekeroog, am 31. 05. 2007

**Fiegenheim**  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Wittmund  
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert am 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 3. 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2007** wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	<b>24 896 600 EUR</b>
in der Ausgabe auf	<b>24 896 600 EUR</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	<b>3 590 500 EUR</b>
in der Ausgabe auf	<b>3 590 500 EUR</b>

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2007 wird

<b>im Erfolgsplan mit</b>	
<b>Erträgen</b> in Höhe von	<b>463 700 EUR</b>
<b>Aufwendungen</b> in Höhe von	<b>463 700 EUR</b>
<b>im Vermögensplan mit</b>	
<b>Einnahmen</b> in Höhe von	<b>130 200 EUR</b>
<b>Ausgaben</b> in Höhe von	<b>130 200 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf **497 700 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen **nicht** veranschlagt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **485 000 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im **Haushaltsjahr 2007** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

**2 045 000 EUR**

Für den Eigenbetrieb werden **Kassenkredite** im **Wirtschaftsjahr 2007** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von festgesetzt.

**100 000 EUR**

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2007** wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

**330 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**330 v. H.**

2. **Gewerbsteuer**

**330 v. H.**

Wittmund, den 19. 3. 2007

**Stadt Wittmund**  
Claußen  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 13. 6. 2007 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 9. 7. 2007 bis 17. 7. 2007 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. 6. 2007

**Claußen**  
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“**

Die Bekanntmachung über die Bauleitplanung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes JadeWeserPark (im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „JadeWeserPark / 1. Teilabschnitt“)**

• **öffentliche Auslegung gemäß § 205 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „JadeWeserPark / 1. Teilabschnitt“**

1. **Aufstellungsbeschluss gemäß § 205 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

2. **öffentliche Auslegung gemäß § 205 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB**  
wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 8 am 29. 06. 2007 veröffentlicht.